



Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2021

Einwohnerfrageviertelstunde

Eine Bürgerin meldete sich zu Wort. Sie bat den Gemeinderat darum, vor Entscheidungen wie bspw. die Errichtung von Mehrparteienhäusern oder dem Beschluss von Bebauungsplänen sich die Lage vor Ort anzusehen und mögliche Auswirkungen auf die Anwohner vorab einzuschätzen. Durch die Errichtung von Mehrparteienhäusern könnte es z. B. sein, dass die benachbarten Häuser dann keine Mittag-/Abendsonne mehr haben. BM Axt erwidert, dass dieser Hinweis später bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt in die Diskussion mit einfließen wird.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2014

Fr. Klaubert (Finanzverwaltung der Stadt Trossingen) stellte den Jahresabschluss vor. Die Gemeinde Durchhausen führt ihr Haushaltswesen seit dem 01.01.2010 nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Mit dem Jahresabschluss 2014 ist nun der fünfte Jahresabschluss nach dem NKHR fertiggestellt.

Nach Klärung von verschiedenen Rückfragen beschließt der Gemeinderat den Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2014. Dieser wird in der Zeit vom 02.11.2021 bis 10.11.2021 (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde während den üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Bürgermeister Axt informiert bei diesem Tagesordnungspunkt noch über die Verjährung des Erschließungsbeitrages „Lupfenweg“. Die Möglichkeit zur Erhebung des Erschließungsbeitrags im „Lupfenweg“ wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung gründlich und intensiv geprüft. Ergebnis dieser intensiven Prüfung ist, dass die Möglichkeit zur Festsetzung des Erschließungsbeitrags bereits am 01.01.2005 verjährt ist. Der dadurch entstandene Schaden in Höhe von 103.706,03 Euro wurde der Württembergischen Gemeinde-Versicherung (wgv) in der Eigenschaden- und der Vermögensschadenversicherung gemeldet. Auch die Möglichkeit zur Regulierung über die Versicherung ist allerdings nach sechs bzw. zehn Jahren und damit spätestens zum 31.12.2014 verjährt. Anschließend wurde der gesamte Vorgang der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen vorgelegt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde kam zum Ergebnis, dass bereits am 01.01.2005 Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde bat die Gemeindeverwaltung darum, dem Gemeinderat die Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde in öffentlicher Gemeinderatssitzung im Zusammenhang mit dem Bericht über den Haushaltsvollzug zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeinderat zeigt sich darüber verärgert, nimmt dies aber zur Kenntnis.

Bebauungsplan „Schloßgärten“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schloßgärten“ nach § 13b BauGB beabsichtigte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der örtliche Wohnflächenbedarf weiterhin befriedigt werden kann. Im Rahmen der erneuten Offenlage äußerte sich die Stabsstelle Recht beim Landratsamtes Tuttlingen in

ihrer Stellungnahme dahingehend, dass ein Verfahren nach § 13b BauGB für den Bebauungsplan „Schlossgärten“ als nicht rechtskonform angesehen wird. Das Plangebiet grenze nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, „an im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ an. Aus Sicht der Gemeinde und des Planers war dieser Zusammenhang sehr wohl gegeben. Das zu einem großen Teil bebaute Wohngebiet „Breitwiesen“ grenzt unmittelbar an die Schlossgartenstraße bzw. -weg. Mit der Erschließung für den letzten Bauabschnitt wurde bereits begonnen. Der Bebauungsplan „Schlossgärten“ sieht den Ausbau der Schlossgartenstraße/-weg mit beidseitig unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken vor. So entsteht eine städtebauliche Einheit der Wohngebiet „Breitwiesen“ und „Schlossgärten“. Weitere Aspekte im Hinblick auf „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ sind die nördliche Anbindung des Plangebietes an die alte Ortslage um die Hauptstraße und die klar definierte südliche Grenze des Ortsetters Durchhausen durch den Weg „Am Sportplatz“. Nach Auffassung der Stabsstelle Recht sei es zwingend erforderlich, dass bereits bebaute Grundstücke im Baugebiet „Breitwiesen“ unmittelbar an das Plangebiet „Schlossgärten“ bzw. an die Schlossgartenstraße angrenzen müssen. Die Ausweisung von Baugrundstücken im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Breitwiesen“ allein, selbst ein bereits erfolgter Verkauf der Grundstücke an Bauwillige, reiche nicht aus, um den Bebauungsplan „Schlossgärten“ rechtskonform und rechtssicher abzuschließen und zur Rechtsverbindlichkeit zu bringen. Das Verfahren nach § 13b BauGB wurde vom Gesetzgeber verlängert. Nach aktueller Gesetzeslage ist für solche Verfahren nun bis zum 31.12.2024 der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB zu fassen. Die Verlängerung gilt auch für den Bebauungsplan „Schlossgärten“. Insofern besteht kein zeitlicher Druck. Nach Auskunft der Stabsstelle Recht ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss nicht erforderlich, kann aber im Falle einer Weiterführung des §13b-Verfahrens „Schlossgärten“ bis zum Ablauf des 31.12.2022 auch neu erfolgen.

Man kann nun entweder abwarten, ob im Baugebiet „Breitwiesen“ bis 2024 genügend Bebauung vorhanden ist, so dass der Bebauungsplan „Schlossgärten“ im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden kann oder in ein reguläres Bebauungsplanverfahren nach § 9 BauGB wechseln. Hier wäre dann allerdings eine Umweltprüfung bzw. Umweltbericht zu erstellen und eine zweite Offenlage durchzuführen. Die bisher geleisteten planerischen Tätigkeiten sind dadurch nicht hinfällig, es kommt lediglich zu einer zeitlichen Verzögerung. Allenfalls das artenschutzrechtliche Gutachten müsste eventuell erneut eingeholt werden, falls sich die Situation in dieser Zeit ändert.

Seitens der Gemeinderäte kommt die Frage auf, ob man nicht bereits nach der Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen hätte entscheiden können, ob man in das reguläre Bebauungsplanverfahren wechselt. So hätte man diesen Zeitverlust vermieden. Hier lagen verschiedene Rechtsauffassungen vor. Man hat dem Landratsamt sehr ausführlich dargelegt, weshalb man anderer Auffassung ist. Bürgermeister Axt ergänzt, dass man grundsätzlich nicht bei der ersten Hürde aufgibt. Man sei davon ausgegangen, dass man mit der ausführlichen Begründung der eigenen Auffassung eine Einigung mit dem Landratsamt finden könne. Er halte es auch für eine sehr wichtige Aufgabe der Gemeinde, genügend Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, gerade wenn man die Diskussion im vergangenen Jahr sehe, wo sehr deutlich wurde, dass der Bedarf an Wohnbauflächen größer als das Angebot ist. Axt warb daher sehr dafür, das Baugebiet „Schloßgärten“ nicht aufzugeben.

Von den Gemeinderäten wurde zudem der etwaig notwendige Umweltbericht (bei Wechsel in das reguläre Verfahren) kritisch gesehen.

Der Gemeinderat lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung – den Bebauungsplan „Schlossgärten“ für zwei Jahre ruhen zu lassen – mehrheitlich ab. Auch der Vorschlag, in das reguläre Bebauungsplanverfahren zu wechseln wird abgelehnt.

Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung: *In der nichtöffentlichen Sitzung beauftragte der Gemeinderat Bürgermeister Axt damit, mit dem Eigentümer des nördlich angrenzenden Grundstücks in Verhandlungen zu treten, um das Bebauungsplangebiet zu vergrößern und so eine bessere Anbindung an die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu erreichen.*

Beschluss über die Investitionsplanung für das Haushaltsjahr 2022

Den Kern der Investitionen im Jahr 2022 bildet die Erschließung des Gewerbegebiets „Großwiesen“ samt der Herstellung des lange geplanten Kreisverkehrs als Haupterschließung des Gewerbegebiets und der Anbau an den Kindergarten „Regenbogen“, um der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätze in Zukunft wieder gerecht zu werden. Die Gemeinde Durchhausen investiert damit in ihre Attraktivität als Gewerbe- und Wohnstandort. Die im Gemeinderat und der Bürgerschaft sehr positiv gesehene Ansiedlung eines SB-Lebensmittelmarktes soll ebenfalls im Haushaltsplan Berücksichtigung finden, auch wenn zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine exakte Summe fixiert werden kann. Für den Bauhof ist die Ersatzbeschaffung für den Gemeindetraktor enthalten. Im Rathaus soll ein Dokumentenmanagementsystem angeschafft werden. Den Blick in die Zukunft gerichtet, sind neben einer Planungsrate für 2022 erstmalig die Baukosten für ein neues Feuerwehrmagazin in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 enthalten. Bereits im Jahr 2023 soll die Freiwillige Feuerwehr mit einem neuen Fahrzeug ausgestattet werden. Planansätze in den Jahren 2023 und 2024 für Platzgestaltungen im Rahmen der ELR-Schwerpunktgemeinde runden den Blick in die Zukunft ab. Damit werde eine Investitionsplanung vorgelegt, die die Bestrebungen der letzten Jahre konsequent weiterverfolge, so Axt. Nach der Beantwortung einzelner Rückfragen zum Erwerb des Traktors, der Platzgestaltung in der Ortsmitte, Straßensanierungen und der weiteren Baulandentwicklung beschloss der Gemeinderat die Investitionsplanung für das Jahr 2022 samt der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025.

Herstellung Gemeindemitteilungsblatt

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht wöchentlich, jeweils am Donnerstag das gemeindeeigene Mitteilungsblatt. Die Herstellung des Mitteilungsblattes, von Redaktion und Gestaltung bis hin zum Druck, übernimmt bis dato die Verwaltung in Eigenregie selbst. Verteilt werden die fertigen Exemplare anschließend von zwei auf Minijob-Basis beschäftigten Austrägern. Das Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Durchhausen ist für alle Durchhauser Bürgerinnen und Bürger kostenfrei und wird in Vollverteilung an die Haushalte ausgeteilt. Pro Auflage werden 450 Exemplare gedruckt und verteilt. Eine Vielzahl aller Gemeinden, vor allem auch Gemeinden im näheren Umkreis, haben die Herstellung ihres Mitteilungsblattes mittlerweile auf professionelle Verlagspartner übertragen. Die Verwaltung hat den Herstellungsprozess des Durchhauser Mitteilungsblattes demzufolge genauer untersucht und die anfallenden Kosten den Angeboten von externen Anbietern gegenübergestellt. Die jährlich entstehenden Kosten bei derzeitiger Eigenproduktion des Mitteilungsblattes belaufen sich auf insgesamt 16.612,50 Euro. Darin sind Material-, Herstellungs-, Personalkosten sowie die Kosten für den eigens für das Mitteilungsblatt beschafften Kopierer enthalten. Um vergleichen zu können, was eine Auslagerung der Herstellung des Durchhauser Mitteilungsblattes kosten würde, forderte die Gemeindeverwaltung die hiesig und in der näheren Umgebung

großflächig tätigen Print- und Verlagsfirmen „Nussbaum Medien“ und „Primo-Verlag“ auf, entsprechende Angebote für die Herstellung und Verteilung des Durchhauser Mitteilungsblattes zu erstellen. Hierbei stellte sich das Angebot der Fa. Nussbaum Medien als attraktiver heraus. Der wesentliche Vorteil in der Zusammenarbeit mit Nussbaum liegt darin, dass das Erstellen des Layouts, das Einstellen von Texten und der Druck in professionelle Hände gegeben wird. Das Mitteilungsblatt wird derzeit mit einer Word-Datei erstellt und auf einem herkömmlichen Bürokopierer vervielfältigt. Erste Versuche einer besseren Redaktion im Rathaus haben nicht funktioniert. Der Bürokopierer ist sehr störungsanfällig. Bei Nussbaum steht ein professionelles Redaktionssystem zur Verfügung, die Mitarbeiter werden kostenlos geschult und es gibt eine Hotline für auftretende Fragen. Auch der Druck wird professionell erledigt. Das Amtsblatt wird zeitgleich mit Erscheinung in Print für Abonnenten als abrufbares ePaper auf einer verlagseigenen Onlineplattform veröffentlicht. Die Gemeinde erhält ein kostenloses Textseitenkontingent von 380 Seiten, das im Vergleich zu anderen Gemeinden hoch ist, aber dem entspricht, was in der Vergangenheit an Textumfang in Durchhausen gebraucht wurde. Ein neues Layout des Gemeindemitteilungsblattes wird von Nussbaum kostenfrei nach den Wünschen der Gemeinde erstellt. Nussbaum bietet eine durch Nussbaum organisierte wöchentliche Vollverteilung für 195 Euro pro Ausgabe zzgl. Mehrwertsteuer an. Bei angenommenen 48 Ausgaben pro Jahr ergäbe sich eine Gesamtsumme von 9.360 Euro netto bzw. 11.138,40 Euro brutto. Darüber hinaus bietet Nussbaum an, dass die Gemeinde die Mitteilungsblätter in Vollverteilung weiterhin selbst austragen könnte, womit sich der Preis pro Ausgabe auf 75 Euro reduzieren würde. Bei 48 Ausgaben wären dies 3.600 Euro netto bzw. 4.284 Euro brutto. Weiterhin gültig wäre das Abo-Angebot, das 16,90 Euro pro Haushalt und Halbjahr kosten würde.

Wichtig ist den Gemeinderäten, dass für Gewerbetreibende die Möglichkeit besteht, dem Mitteilungsblatt Flyer beizulegen. Dies stellt kein Problem dar. Es wurde kurz diskutiert, ob die Flyer im Rathaus kopiert und beigefügt werden. Man wurde sich dann darüber einig, dass die Flyer von den Gewerbetreibenden selbst kopiert werden sollen. Die Flyer werden dann gemeinsam mit den Mitteilungsblättern von den Austrägern der Gemeinde ausgeteilt, sie müssen nicht zwangsläufig in das Mitteilungsblatt gelegt werden.

Nach längerer Diskussion kommt der Gemeinderat zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Variante mehr Vorteile bietet als die Eigenproduktion und insgesamt auch kostengünstiger ist. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Herstellung des Gemeindemitteilungsblattes an Nussbaum Medien fremd zu vergeben. Es wird hierbei die Vollverteilung in Eigenregie für 75 Euro/Ausgabe gewählt.

Örtliche Bauangelegenheiten

a) Neubau einer Sauna und Anbau eines Geräteraumes

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 04.10.2021 ein Bauantrag über den Neubau einer Sauna und Anbau eines Geräteraumes auf Flst. Nr. 1990/5, Gerenstraße 17, ein. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Geren. Die untere Baurechtsbehörde konnte Genehmigungsfähigkeit feststellen, vorausgesetzt, dass der angrenzende Nachbar des Flst. Nr. 1990/6 einer Abstandsflächenbaulast für den gesamten geplanten Geräteraum zustimmt. Der Bebauungsplan setzt hier Satteldächer fest, geplant sind jedoch Flachdächer für Sauna und Geräteraum. Von der unteren Baurechtsbehörde wird eine Befreiung vom Bebauungsplan als unproblematisch angesehen. Der Gemeinderat stellt seine Zustimmung in Aussicht, vorausgesetzt, dass die Abstandsflächenbaulast erteilt wird.

b) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 17.09.2021 ein Bauantrag über den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 2291, Dorfstraße 3, ein. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Breitwiesen. Die untere Baurechtsbehörde konnte grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit feststellen. Der nördliche Teil der Garage liegt teilweise außerhalb der Baugrenze, insofern wird eine Ausnahme beantragt. Aufgrund der länglichen Form des Baugrundstückes muss die Garage in dieser Weise gebaut werden. Nach kurzer Diskussion über den noch vorhandenen Platz vor der Garage und der Nachbarbeteiligung stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung und damit dem Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 2291, Dorfstraße 3, zu.

Beratung zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung 2021

I. Mehrparteienhäuser in der Gemeinde

In der letzten Gemeinderatssitzung haben sich einige Gemeinderäte dafür ausgesprochen, dass als Ergebnis aus der Bürgerbeteiligung auf der Fläche neben der Kirche zwei kleinere Mehrparteienhäuser entstehen sollen. Zu diesem Thema waren nun noch einige Grundsatzentscheidungen vom Gemeinderat zu treffen, wie z. B. wie viele Gebäude und Wohneinheiten entstehen sollen, wie das Verhältnis zwischen Miet- und Eigentumswohnungen sein soll, wie sich die Gemeinderäte die Geschosszahl und Dachform vorstellen, sowie die Art der Parkplatzgestaltung.

Nach längerer Diskussion kommt der Gemeinderat zu der Übereinkunft, dass die Verwaltung auf mehrere Investoren (ca. drei bis vier) zugehen und mit diesen unverbindlich über die Möglichkeiten bzgl. Mehrparteienhäuser auf der Fläche neben der Kirche sprechen solle. Als grober Rahmen soll den Investoren folgende Eckdaten genannt werden: Es sollen maximal zwei Häuser entstehen mit ca. drei Vollgeschossen, diese sollen insgesamt 10 – 12 Wohneinheiten beinhalten. Das Verhältnis von Miet- und Eigentumswohnungen soll ausgeglichen sein. Die Dachform soll sich in die Umgebung einfügen, Penthouse-Wohnungen wurde eher abgelehnt. Bezüglich der Stellplätze ist der Gemeinderat offen, hier soll ein Vorschlag des Investors kommen. Wichtig ist den Gemeinderäten jedoch, dass zunächst ein Grundsatzbeschluss darüber gefasst wird, dass die Fläche neben der Kirche für Wohnbebauung in Form von Mehrparteienhäusern genutzt und dementsprechend veräußert wird. Die Detailplanung soll dann zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Da dies so von der Tagesordnung nicht vorgesehen war, wird beschlossen, dass ein solcher Grundsatzbeschluss in der nächsten Gemeinderatssitzung gefasst wird.

II. Neugestaltung der Ortsmitte

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die Vorschläge, die Herr Holger Fischer vom Planungsbüro Fischer aus Freiburg auf Basis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung vorgestellt hat, sehr kritisch vom Gemeinderat hinterfragt. Bürgermeister Axt möchte dennoch weiterhin mit dem Gemeinderat über die Chance einer Attraktivitätssteigerung der Ortsdurchfahrtsstraße und der Ortsmitte sprechen. Bereits die Straßenrestflächen entlang der Dorfstraße, die man 2016 vom Land BW erwerben konnte, hat man u.a. mit dem Gedanken einer Attraktivitätssteigerung der Ortsdurchfahrtsstraße erworben. Die Tatsache, dass viele dieser Grundstücke seit Jahrzehnten als Einfahrten und Vorgärten von den Anwohner der Dorfstraße genutzt werden und auch der Kostenfaktor sprechen

gegen eine durchgängige Aufwertung der Dorfstraße. Einzelne Punkte, wie den Vulkanbarplatz oder die Dorfmitte aufzuwerten, erscheinen Bürgermeister Axt aber als sehr sinnvoll. Als Schwerpunktgemeinde im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum kommt die Gemeinde Durchhausen zudem momentan in den Genuss von 50% Förderung für solche Wohnumfeldmaßnahmen. Eine Chance, die nicht jede Gemeinde hat. Axt bat den Gemeinderat daher um weitere Beratung, inwieweit diese Chance zur Aufwertung der Ortsmitte und ggf. auch weiteren Orten genutzt werden kann und regt eine Ideensammlung an.

Aus dem Gemeinderat wird angemerkt, dass trotz eventueller Fördergelder immer noch Investitionen von der Gemeinde getätigt werden müssen. Man müsse hier mit Bedacht vorgehen. Von mehreren Gemeinderäten wird eine Platzgestaltung abgelehnt, da man noch nicht wisse, wie es mit der Alten Dorfkirche und der Fläche neben der Kirche weitergehe. Das sei alles noch zu ungenau. Bürgermeister Axt schlägt vor, dass man in Kombination mit dem Grundsatzbeschluss bzgl. der Mehrparteienhäuser auch berät, inwieweit man sich öffentliche Flächen bzw. Platzgestaltungen auf dem Grundstück neben der Kirche wünsche. Nach einiger Diskussion kommt der Gemeinderat zu der Übereinkunft, dass man sich zunächst nur Gedanken um den bestehenden Platz um das Vereinshaus, die Gemeindehalle und den Latschari-Platz machen will.

Bekanntgaben (u.a. aus nö. Sitzung), Anfragen, Verschiedenes

Bürgermeister Axt berichtet, dass in der kleinen Mauer beim Vereinshaus einzelne Steine lose sind. Nach Angaben des Architektenbüros würde eine komplette Erneuerung der Mauer ca. 6.000 Euro netto kosten. Eine Sanierung dagegen würde ca. 1.000 Euro kosten. Man könnte dies mit der Sanierungsmaßnahme des Vereinshauses kombinieren. Seitens der Gemeinderäte wird vorgeschlagen, dies bei der Platzgestaltung mit einzubeziehen. Gewünscht ist außerdem eine komplette Erneuerung.

Des Weiteren berichtet BM Axt im Nachgang zur Dorfbegehung, dass ein Bürger die Fußgängerbrücke bereits notdürftig repariert habe. Der Gemeinderat hatte bei der Dorfbegehung einen Neubau der Holzbrücke beschlossen und wolle hierbei auch bleiben. Außerdem informiert BM Axt darüber, dass er vom selben Bürger drauf angesprochen wurde, dass Biber wieder einen Damm im Schönbach gebaut haben. Das weitere Vorgehen werde man wieder mit dem Biberbeauftragten des Regierungspräsidiums besprechen.

Ein Gemeinderat berichtet, dass er darauf angesprochen wurde, dass die Frist für den Nachweis über die Finanzierung im Zuge der derzeit laufenden Bauplatzvergabe sehr knapp bemessen sei. Die Frist reiche kaum aus. Bürgermeister Axt erinnerte daran, dass dies keine Regelung gewesen sei, die die Verwaltung vorgeschlagen habe, sondern eine Finanzierungsbestätigung vom Gemeinderat gewünscht wurde. Das jetzige Vorgehen der Verwaltung entspreche der Vergaberichtlinie und dem, was mit Rechtsanwältin Pauge besprochen wurde.

Ein Gemeinderat äußert den Wunsch, in einer der nächsten Sitzung über das Thema Ehrenbürger und Bürgermedaille zu sprechen.

Hauptamtsleiterin Müller berichtet, dass die Verwaltung eine Anfrage bezüglich der Einrichtung von Zebrastreifen in der Nähe der Bushaltestellen in der Dorfstraße erhalten hat. Hierzu habe sie mit dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Tuttlingen gesprochen. Für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs sei es unter anderem Voraussetzung, dass eine Verkehrsstärke von min. 200 Fahrzeugen/ Stunde und zugleich min. 50 Fußgänger/ Stunde vorliegt. Falls die Gemeinde den Vorschlag, einen oder mehrere Zebrastreifen einzurichten, für sinnvoll erachtet, kann ein entsprechender Antrag an das Straßenverkehrsamt gestellt werden. Diese führe dann eine Verkehrsstärkenmessung durch. Hierfür entsteht der Gemeinde noch keine Kosten. Einige Gemeinderäte halten es nicht für realistisch, dass die erforderliche Verkehrsstärke erreicht wird. Eine Bürgerin meldet sich zu Wort und erklärt, dass diese Anfrage auch an den Elternbeirat des Kindergartens ging. Der Elternbeirat unterstützt diesen Wunsch, es ginge hier auch um eine Entschleunigung in der Dorfstraße. Hauptamtsleiterin Müller erklärt, dass nach Aussage des Straßenverkehrsamtes ein Zebrastreifen nicht zur Entschleunigung gedacht sei, hierfür müsse über andere Lösungen nachgedacht werden. Der Gemeinderat lehnt es ab, einen Antrag beim Straßenverkehrsamt zu stellen.

Eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung schloss sich an.